

„Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung“, vom 24. August 1961, aus ihrem Heimatort Dingelstädt ausgewiesen und zur Arbeit in einer Kollektivwirtschaft im Kreis Arnstadt Zwangs verpflichtet.

Die wenigen Beispiele veranschaulichen nicht nur die breite Skala der Aufgaben, vor die sich die beiden Kirchen heute in der SBZ gestellt sehen, sie verdeutlichen zugleich, wie sich unter den in der SBZ waltenden Bedingungen für den gläubigen Menschen aus dem religiösen Bekenntnis unvermeidlich Konfliktsituationen ergeben, weil sich die Kommunisten mit der äußeren politischen Gewalt nicht bescheiden, sondern sich den einzelnen Menschen auch innerlich unterwerfen und das Volk in seiner Gesamtheit zu einer „politisch-moralischen Einheit“ umschmelzen wollen. Es genügt keineswegs mehr, daß ein Mensch in der Zone seine beruflichen und staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt — die SED spricht jedem auch das Recht auf geistig-seelische Eigenständigkeit ab. Damit wird die Frage gestellt, inwieweit der Christ in der Sowjetzone sich als solcher überhaupt bekennen kann, ohne mit der „Obrigkeit“ in Konflikt zu geraten und, äußerstenfalls, zum Widerstand genötigt zu werden. Da die Kommunisten seit der Abriegelung aller Grenzen dem Andersdenkenden, dem Gläubigen auch die Chance nähmen, seiner Gewissensnot durch die Flucht in die Freiheit zu entrinnen — die SED fiel damit noch weit hinter den mittelalterlichen Grundsatz „*cuius regio, eius religio*“ zurück, denn dieser schloß das Recht auf Abwanderung in ein anderes Land ein —, wird der Widerstand aus dem Glauben jedes wie immer geartete „Koexistieren“ der beiden Kirchen und ihrer Gemeinden mit dem kommunistischen Regime überschatten. —

Ein Bericht über den Widerstand aus dem Glauben wäre unvollständig, würde in ihm nicht das zähe Ringen einer ihrem Einfluß auf die Bevölkerung nach zwar unbedeutenden, aber äußerst beharrlich agierenden Glaubensgemeinschaft in der sowjetischen Zone berücksichtigt: Der Widerstand der „Zeugen Jehovas“, auch „Bibelforscher“ geheißen, die vielfach bereits unter dem NS-Regime Verfolgungen ausgesetzt waren. In der SBZ wurden die „Zeugen Jehovas“ durch einen Erlaß des „Ministers des Innern“ vom 31. August 1950 „aus der Liste der erlaubten Relegionsgemeinschaften . . . gestrichen und somit verboten“, weil sie „eine systematische Hetze gegen die bestehende demokratische Ordnung und deren Gesetze unter dem Deckmantel einer religiösen Veranstaltung getrieben“ sowie „illegales Schriflenmaterial eingeführt und verbreitet“¹⁴⁶ hatten. Da es die „Bibelforscher“ seither niemals auf gegeben haben, im Machtbereich der SED ihre Auslegung der Heiligen

146 „Unrecht als System“, Bonn 1952, Dokument Nr. 16, S. 23.